

2 Qs 5/08

5 Js 407/07 StA Saarbrücken



249

Landgericht Saarbrücken

Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n

w e g e n des Verdachts der Steuerhinterziehung

- Verteidiger : Rechtsanwalt

hat die 2. Große Strafkammer – Wirtschaftsstrafkammer – des Landgerichts in Saarbrücken durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht als Vorsitzenden sowie die Richterin am Landgericht und den Richter am Landgericht als Beisitzer am 19.3.2008 beschlossen:

Der Arrestbeschluss des Amtsgerichts Saarbrücken vom 17.1.2008, erweitert mit Beschluss vom 6.2.2008, abgeändert durch Beschluss vom 13.2.2008, Az.: 7 Gs 3189/07, wird auf die Beschwerde des Beschuldigten aufgehoben.

Die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Anordnung eines dinglichen Arrestes in das Vermögen des Beschuldigten sowie des der , und der werden abgelehnt.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die insoweit entstandenen notwendigen Auslagen des Beschuldigten fallen der Landeskasse zur Last.

Gründe:

I.

Der Beschuldigte ist Betreiber mehrerer Chinarestaurants. Im November 2004 wurden die Geschäftsräume einer Großhandelsfirma Niederlande und in durchsucht, da der Verdacht bestand, dass die Firma ihren deutschen Kunden Schwarzeinkäufe ermöglichte. Im Rahmen der Durchsuchung wurden ca.

268.000 auf elektronischen Datenträgern gespeicherte Rechnungen, den Zeitraum vom 16.2.2001 bis zum 18.11.2004 betreffend, sichergestellt.

Die Daten enthielten u.a. auch Rechnungen über Warenlieferungen an den Beschuldigten in den Jahren 2002 bis 2004. Bei einem Abgleich dieser Rechnungen mit den Steuererklärungen des Beschuldigten für die betreffenden Jahre sowie den bei Durchsuchungen sichergestellten Buchhaltungsunterlagen wurde festgestellt, dass in den Betrieben des Beschuldigten offensichtlich Wareneingänge für das Jahr 2002 in Höhe von 51.491,00 Euro, für das Jahr 2003 in Höhe 55.836,45 Euro und für das Jahr 2004 in Höhe von 34.477,20 Euro nicht verbucht worden waren.

Die Finanzbehörden berechneten die hinterzogene Umsatz- und Einkommensteuer überschlägig zunächst auf insgesamt 1.237.656,10 Euro. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft ordnete das Amtsgericht Saarbrücken mit Beschluss vom 17.1.2008 zur Sicherung von abgabenrechtlichen Ansprüchen den dinglichen Arrest in dieser Höhe in das Vermögen des Beschuldigten an. Mit Beschluss vom 6.2.2008 wurde der Beschluss erweitert und der dingliche Arrest auch in das Vermögen der Ehefrau und der Kinder des Beschuldigten angeordnet. Mit Beschluss vom 13.2.2008 wurde der Beschluss vom 17.1.2008 nach erneuten Berechnungen antragsgemäß abgeändert und der arretherte Betrag auf 739.157,92 Euro reduziert.

Bereits unter dem Datum des 24.1.2008 erließ das Finanzamt Saarbrücken abgeänderte Einkommens-, Umsatzsteuer- und Gewerbesteuerbescheide für die Veranlagungszeiträume 2002 bis 2004. Die Bescheide wurden dem Beschuldigten im Rahmen einer Durchsuchung am 24.1.2008 ausgehändigt.

Die Beschwerde des Beschuldigten richtet sich gegen die Anordnung des dinglichen Arrestes insgesamt. Seiner Auffassung nach besteht weder ein Arrestanspruch, noch ein Arrestgrund. Darüber hinaus hält er die Anordnung des Arrestes für unverhältnismäßig.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig und in vollem Umfang begründet.

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines dinglichen Arrestes liegen nicht vor.

Die strafprozessuale Arrestanordnung zum Zwecke der Rückgewinnungshilfe beruht auf §§ 111b Abs. 2, Abs. 5, 111d, 111e Abs. 1 StPO i.V.m. §§ 73 Abs. 1, 73a StGB.

Nach Auffassung der Kammer kann es letztlich offen bleiben, ob gegen den Beschuldigten ein hinreichender Tatverdacht besteht und ob ein Arrestgrund bejaht werden kann. Denn die Arrestanordnung ist jedenfalls unverhältnismäßig, da das für den Erlass des dinglichen Arrestes erforderliche Sicherheitsbedürfnis des Steuerfiskus vorliegend hinter dem Eigentumsrecht des Beschuldigten zurückzutreten hat.

Ein dinglicher Arrest greift regelmäßig nachhaltig in die Eigentumsrechte des Betroffenen ein. Deshalb kommt der vom Gericht vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung besondere Bedeutung zu (vgl. z.B. BVerfG, Beschluss vom 7.6.2005, StraFo 2005, 338 ff.; Beschluss vom 14.6.2004, wistra 2004, 378 ff.). Im Rahmen der hierbei vorzunehmenden Abwägung ist vorliegend zu berücksichtigen, dass der Steuerfiskus von der gesetzlichen Möglichkeit, selbst einen dinglichen Arrest nach § 324 AO zu erlassen, ohne erkennbaren Grund keinen Gebrauch gemacht hat, obwohl ihm dieselben Informationen wie den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung standen. Dies gilt ins-

besondere im Hinblick darauf, dass das Finanzamt bereits am 24.1.2008 Steuerbescheide erlassen hat, mit denen der Beschuldigte zu Steuernachzahlungen in beträchtlicher Höhe aufgefordert worden ist. Ständen damit für die Steuerbehörden die vom Beschuldigten zu leistenden Steuernachzahlungen dem Grunde und der Höhe nach fest, so hätte es nahe gelegen, zeitnah einen dinglichen Arrest in gleicher Höhe anzuordnen, was eine strafprozessuale Arrestanordnung überflüssig gemacht hätte.

In welchem Verhältnis Arrestanordnungen nach der Abgabenordnung und nach der Strafprozessordnung zueinander stehen, ist gesetzlich nicht geregelt (vgl. hierzu LG Mannheim, Beschluss vom 21.12.2006, StraFo 2007, 115 ff.). Sieht aber ein Geschädigter, der – wie der Steuerfiskus – sich selbst einen Arresttitel ausstellen kann, hiervon ab, so zeigt sich darin zumindest ein fehlendes oder stark eingeschränktes Sicherungsbedürfnis, das einer strafprozessualen Arrestanordnung zur Rückgewinnungshilfe entgegenstehen kann (so ausdrücklich OLG Oldenburg, Beschluss vom 26.11.2007, StraFo 2008, 25 f.).

Die Kammer schließt sich dieser Auffassung nicht zuletzt auch deshalb an, weil es in einem frühen Stadium der Ermittlungen – wie hier auch - zu einer schnellen Änderung der zu sichernden Steuerforderungen kommen kann. Es liegt auf der Hand, dass den zuständigen Finanzbehörden die verfassungsrechtlich zwingend gebotene Anpassung eines Arrestes wesentlich schneller und unkomplizierter möglich ist als der Staatsanwaltschaft und den Amtsgerichten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass strafprozessuale Arrestanordnungen zur Rückgewinnungshilfe dem Verletzten nicht eigene Mühe und Arbeit abnehmen, sondern diesen nur - soweit erforderlich - unterstützen sollen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.2.2002, NStZ- RR 2002, 173).

Da die Beschwerde des Beschuldigten in der Sache Erfolg hat, sind die Beschlüsse des Amtsgerichts insgesamt aufzuheben.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft ist abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 464 Abs. 2, 467, 473 StPO.

ausgefertigt:

Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle